

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Bischofswiesen vom 17.12.2019 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Benutzungsgebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitungen ausgeschlossen wurde.
- (4) In besonderen Härtefällen können die Erziehungsberechtigten schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei langanhaltender Krankheit, die über das Ende, des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag um die

- Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem die Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
 - (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. wegen Krankheit usw.), muss das Essen für diesen Tag nicht bezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
 - (8) Das Materialgeld i. S. von § 5 Abs. 3 wird entsprechend der Benutzungsgebühren zur Zahlung fällig. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen für die Benutzungsgebühren nach dem zweiten Teil dieser Satzung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
 - (10) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Benutzungsgebühr für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.
 - (11) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächst höhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benützungsentgelt an.
 - (12) Die Gebührenschuldner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschuldner die fälligen Gebühren nach § 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):

3 – 4 Std.	210,00 €
4 – 5 Std.	231,00 €
5 – 6 Std.	253,00 €
6 – 7 Std.	274,00 €
7 – 8 Std.	296,00 €
8 – 9 Std.	317,00 €
9 – 10 Std.	339,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre - Schuleintritt):

3 – 4 Std.	106,00 €
4 – 5 Std.	117,00 €
5 – 6 Std.	128,00 €
6 – 7 Std.	139,00 €
7 – 8 Std.	149,00 €
8 – 9 Std.	160,00 €
9 – 10 Std.	171,00 €

- (2) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.
- (3) Das Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 6

Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres.
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG)

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 04.07.2018 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 17.12.2019

Thomas Weber
1. Bürgermeister

